

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
1014 Wien, Herrngasse 11-13 Parteienverkehr Mittwoch 9-13 Uhr

II/1-1432/36-81

Bearbeiter
Mag. Egelseer

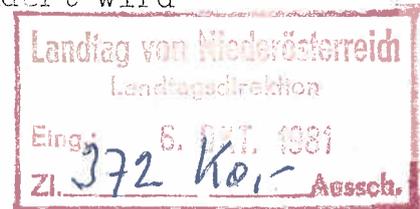
63 57 11
Dw. 2219

Datum
6. Okt. 1981

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird

Hoher Landtag !



Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1981, G-87/80, jene Bestimmungen im § 4 Abs. 5 NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971, LGBl Nr. 265, mit denen die Aufteilung der Gemeinde Gerersdorf auf die Stadt St. Pölten und die Marktgemeinde Prinzersdorf mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 verfügt worden war, als verfassungswidrig aufgehoben. Als Frist für das Wirksamwerden der Aufhebung wurde der Ablauf des 31. Dezember 1981 gesetzt. Der Verfassungsgerichtshof ordnete außerdem gemäß Art. 140 Abs. 6 B-VG an, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten. Damit wird ein Wiederaufleben jener gesetzlichen Regelungen verhindert, die vor dem Inkrafttreten der mit Wirkung ab 1. Jänner 1982 aufgehobenen Bestimmungen des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes in Geltung waren und als Grundlage der rechtlichen Existenz der Gemeinde Gerersdorf dienten. In diesem Zusammenhang ist auf das Gesetz vom 30. Juni 1950, LGBl Nr. 35, über die Teilung der Ortsgemeinde Gerersdorf in zwei selbständige Ortsgemeinden, Gerersdorf und Prinzersdorf, hinzuweisen.

Wenn diese gesetzlichen Grundlagen nicht wieder in Kraft treten, bedeutet dies, daß die Ortsgemeinde Gerersdorf am 1. Jänner 1982 rechtlich nicht neuerlich existent wird.

Die vom NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 verfügte Aufteilung von Gerersdorf auf St. Pölten und Prinzersdorf wurde durch zwei weitere landesgesetzliche Regelungen fortgeführt. Im St. Pöltner Stadtrecht wurden die neun an St. Pölten angeschlossenen Katastralgemeinden der ehemals selbständigen Gemeinde Gerersdorf in die Bestimmungen über das Stadtgebiet aufgenommen. Wenn auch auf Grund des vom Landtag am

9. Juli 1981 beschlossenen Gesetzes die Aufteilung der zum Stadtgebiet gehörenden Katastralgemeinden wegfällt, bedeutet dies dennoch, daß die neun Katastralgemeinden, die von der Gemeinde Gerersdorf zur Stadt St.Pölten gekommen sind, weiterhin dem Gebietsstand der Stadt St.Pölten angehören, da Änderungen des Stadtgebietes auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.2 des St.Pöltner Stadtrechtes 1977 nur auf Grund eines Landesgesetzes erfolgen können und ein solches Gesetz hinsichtlich des Ausscheidens der ehemals zu Gerersdorf gehörenden Katastralgemeinden aus dem St.Pöltner Stadtgebiet bisher nicht erlassen wurde.

In dem Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl 1030, worin sämtliche nö Gemeinden aufgezählt werden, ist die Gemeinde Gerersdorf nicht enthalten. Im § 2 Abs.1 leg.cit. ist festgelegt, daß sich die Gemeindegrenzen mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut, nach dem Gebietsstand der Gemeinden zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmen. Dies bedeutet, daß zum Gemeindegebiet der Marktgemeinde Prinzersdorf nach wie vor die drei Katastralgemeinden von Gerersdorf gehören, die auf Grund des Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes der Gemeinde Prinzersdorf eingegliedert wurden.

Aus den vorgenannten Darstellungen ergibt sich, daß die durch das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 vorgenommene Aufteilung der Gemeinde Gerersdorf auf die Stadt St.Pölten und die Marktgemeinde Prinzersdorf in zwei weitere und von der Aufhebung der Bestimmungen des Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes nicht betroffene Landesgesetze Eingang gefunden hat. Da diese Gesetze (St.Pöltner Stadtrecht und Gesetz über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden) vom Verfassungsgerichtshof in das Gesetzesprüfungsverfahren nicht einbezogen wurden und daher in vollem Umfang weiterbestehen, sind sie für die Rechtslage nach dem 1. Jänner 1982 bestimmend. Dies bedeutet, daß der rechtliche Zustand im Hinblick auf die mit dem Kommunalstrukturverbesserungsgesetz erfolgte Aufteilung der Gemeinde Gerersdorf erhalten bliebe und es zu keinem Wiedererstehen der Gemeinde Gerersdorf kommen würde, wenn nicht die entsprechenden legislativen Maßnahmen gesetzt werden.

Es ist davon auszugehen, daß die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes die zur Aufhebung der maßgebenden Bestimmungen im

NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 geführt haben, in gleicher Weise auch gegenüber jenen Vorschriften im Stadtrecht von St.Pölten und im Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden Gültigkeit haben, in denen die beanstandete Aufteilung der Gemeinde Gerersdorf bestätigt und fortgeführt wird. Wenn also nicht mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 eine Sanierungsmaßnahme durch landesgesetzliche Regelung erfolgt, bleibt die Aufteilung der Gemeinde Gerersdorf wie bisher weiterhin in Geltung, sie ist aber/neuerlich mit der Gefahr einer Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit bedroht, da zwar die Rechtsgrundlagen andere sind, aber die verfassungsrechtlichen Einwände die gleichen bleiben.

Aus den vorgenannten Gründen ist es erforderlich, gesetzliche Regelungen zu treffen, die die Frage der Kommunalstruktur im Verhältnis zwischen St.Pölten, Prinzersdorf und der ehemaligen Gemeinde Gerersdorf mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 bereinigen. Um zu einer sachlich gerechtfertigten Regelung zu kommen, wurde von der Raumordnungsabteilung (R/2) des Amtes der NÖ Landesregierung Untersuchungen durchgeführt und die beiliegenden Entscheidungsgrundlagen für legislative Maßnahmen ausgearbeitet. In dem nunmehr vorliegenden Gutachten wird von allen untersuchten Varianten die Errichtung einer Gemeinde Gerersdorf in dem Umfang wie sie vor dem 1. Jänner 1972, also vor Inkrafttreten des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 bestand, als die für sämtliche Katastralgemeinden günstigste Lösung aufgezeigt. Es erscheint daher erforderlich für diese Lösung die legislativen Maßnahmen zu setzen und das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden im Sinne des vorliegenden Entwurfes zu ändern.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Artikel I

Zu Ziffer 1

Die Wiedererrichtung der Gemeinde Gerersdorf aus den Gebiets-
teilen der Stadt St.Pölten und der Marktgemeinde Prinzersdorf
stellt eine Neubildung gemäß § 10 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973,
LGBl 1000-3, dar. Durch die Aufnahme der neugebildeten Gemeinde

Gerersdorf im § 1 ist das Erfordernis der Neubildung durch ein Landesgesetz, wie es die NÖ Gemeindeordnung vorsieht, gegeben.

Zu Ziffer 2

Die Umschreibung des Gebietes der neugebildeten Gemeinde Gerersdorf durch Anführung sämtlicher Katastralgemeinden aus dem derzeitigen Gebietsstand der Stadt St.Pölten und der Marktgemeinde Prinzersdorf erscheint zur Festlegung des Gebietsstandes der neugebildeten Gemeinde Gerersdorf unbedingt erforderlich. Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 2 Abs.1 ist auch der Gebietsstand der Marktgemeinde Prinzersdorf nach Abtretung der an die neugebildete Gemeinde Gerersdorf gelangenden Gebietsteile durch Aufzählung der Katastralgemeinden festzulegen.

Da die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-3, eine Regelung für den vorliegenden Sonderfall hinsichtlich der Bestellung des Regierungskommissärs und der Beiräte für die neugegründete Gemeinde Gerersdorf bis zur Neuwahl des Gemeinderates nicht vorsehen, erscheinen die im Gesetz^{es}entwurf aufgenommenen Sonderbestimmungen erforderlich.

Ebenso ist gemäß § 10 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Durch die beabsichtigte Regelung über die vorläufige Vermögensverwaltung durch die Gemeinde Gerersdorf soll der Zeitraum bis zum Vorliegen einer endgültigen Lösung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Sinne des § 12 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 überbrückt werden.

Eine Übergangsregelung für laufende Verfahren ist entbehrlich, da die örtliche Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilen ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gliederung

des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Beschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
